

## Synopse Teilrevision

### Reglement Wärmeverbund der Gemeinde Lupsingen

Reglement	Aktuelles Reglement	Teilrevision	Begründung
§ 2 Grundlagen	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lupsingen, nachfolgend Gemeinde, erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit einer Holzschnitzelfeuerung als Grundlastkessel und einem Spitzenlastkessel sowie ein Fernwärmenetz.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lupsingen, nachfolgend Gemeinde, erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit einer Holzschnitzelfeuerung sowie ein Fernwärmenetz.	Die technischen Details gehören nicht ins Reglement.
§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien	<sup>3</sup> Die Hausstation und die Hausinstallation ab Hauseintritt werden durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.	<sup>3</sup> Die Installation ab Hauseintritt werden durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.	Der Fachbegriff Hausstation wird nirgends definiert und sollte gemäss Ingenieur im Reglement nicht verwendet werden.
§ 6 Eigentum der Anlagen	<sup>1</sup> Anlageteile der Gemeinde (Wärmelieferant): - Heizzentrale - Stammleitung - Hauszuleitung bis zum Hauseintritt - Wärmezähler	<sup>1</sup> Anlageteile der Gemeinde (Wärmelieferant): - Heizzentrale - Stammleitung - Hausanschlussleitung bis zum Hauseintritt - Wärmezähler	Änderung Begrifflichkeit
	<sup>2</sup> Anlageteile des Wärmebezügers: - Heizleitung ab Wärmezähler - Hausstation - Hausinstallationen ab Hauseintritt	<sup>2</sup> Anlageteile des Wärmebezügers: - Heizleitung ab Wärmezähler - Hausstation - Installationen ab Hauseintritt	Änderung Begrifflichkeit
§ 7 Haftung	Die Wärmebezüger haften für Schäden die an den unter § 6 Absatz 1 aufgeführten Anlageteilen entstehen, sofern diese Schäden auf fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt oder Beschädigungen an der Hausinstallation bzw. Hausstation zurückzuführen sind.	<sup>1</sup> Die Wärmebezüger haften für Schäden die an den unter § 6 Absatz 1 aufgeführten Anlageteilen entstehen, sofern diese Schäden auf fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt oder Beschädigungen an den Installationen ab Hauseintritt zurückzuführen sind.	Anpassung aufgrund Änderung in § 3

		<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet für Schäden an den Installationen ab Hauseintritt entstehen, sofern diese Schäden auf fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt oder Beschädigungen der unter § 6 Abs. 1 aufgeführten Anlageteile zurückzuführen sind.	Neu Haftungskongruenz
§ 8 Kosten	<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausstation gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers.	<sup>4</sup> Die Kosten für die Installationen ab Hauseintritt gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers.	Anpassung aufgrund Änderung in § 3
§ 10 Wärmebezugspflicht	Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die Raumheizung und bei der Gemeinde zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie lediglich eine Hilfsfunktion haben.	Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für Brauchwarmwasser und die Raumheizung und bei der Gemeinde zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie lediglich eine Hilfsfunktion haben.	Redaktionelle Anpassung an § 2 Abs. 2
§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	<sup>1</sup> Über den Wärmeverbund der Gemeinde Lupsingen wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wärmeverbundsrechnung muss innerhalb 10 Jahren ab Inbetriebnahme selbst tragend und über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.	<sup>1</sup> Der Wärmeverbund wird als Spezialfinanzierung gemäss § 21 Abs. 3 und 4 der Gemeinderechnungsverordnung geführt.	Klare Regelung bezüglich Spezialfinanzierung
	<sup>2</sup> Die Höhe von Anschlussbeitrag, Jahresgrundgebühr und Wärme-Arbeitspreis ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.	<sup>2</sup> Die Höhe von Anschlussgebühr, Jahresgrundpreis und Wärmepreis ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.	Wärmepreis anstatt Wärme-Arbeitspreis
	<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich: - per Ende Jahr die Grundgebühr - per Ende Heizperiode die Kosten für die bezogene Wärme (Wärme-Arbeitskosten)		Neu in § 21

§ 13 Anschlussgebühr	<p><sup>1</sup> Jeder Wärmebezüger bezahlt pro Hausstation, welche an den Wärmeverbund angeschlossen wird, eine einmalige Anschlussgebühr.</p>	<p><sup>1</sup> Jeder Wärmebezüger bezahlt pro Liegenschaft, welche an den Wärmeverbund angeschlossen wird, eine einmaligen Anschlussgebühr.</p>	Präzisierung resp. einheitliche Verwendung
	<p><sup>2</sup> Der Anschlussbeitrag wird pro angeschlossene Hausstation in Form einer einmaligen Pauschale erhoben. Die Höhe ist im Tarifblatt festgelegt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird pro angeschlossene Liegenschaft in Form eines einmaligen Beitrages erhoben. Die Höhe ist im Tarifblatt festgelegt.</p>	Präzisierung, da „Pauschale“ missverständlich sein kann
§ 14 Jahresgrundgebühr	<p><sup>1</sup> Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde eine Jahresgrundgebühr.</p>	<p><sup>1</sup> Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde eine Jahresgrundgebühr.</p>	Änderung Begrifflichkeit
	<p><sup>2</sup> Die Höhe der Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung ist im Tarifblatt festgelegt. Der zu zahlende Betrag wird aufgrund des Wärmeleistungsbedarfes für jede angeschlossene Hausstation individuell berechnet.</p>	<p><sup>2</sup> Die Höhe der Grundpreises pro kW Anschlussleistung ist im Tarifblatt festgelegt.</p>	Änderung Begrifflichkeit
	<p><sup>3</sup> Anpassungen der Grundgebühr auf Grund von sich verändernden Fixkosten müssen den Wärmebezüger jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. September mitgeteilt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Anpassungen des Grundpreises und deren Berechnung müssen den Wärmebezüger jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich bis 30. September mitgeteilt werden.</p>	Präzisierung
§ 15 Wärmebezugsgebühr	<p>Mit dem Wärme-Arbeitspreis werden die Brennstoffkosten (Holzschnitzel/Heizöl, Strom) sowie die variablen Kosten des Wärmeverbundes finanziert.</p>	<p>Mit dem Wärmegrundgebühr werden die Brennstoffkosten des Wärmeverbundes finanziert.</p>	Präzisierung, da der Begriff variable Kosten hier falsch ist; Wärmepreis anstatt Wärme-Arbeitspreis
	<p><sup>1</sup> Zur Deckung der Brennstoffkosten (Holzschnitzel / Heizöl, Strom) werden für jeden Anschluss Wärmebezugskosten erhoben. Diese errechnen sich durch Multiplizieren von Wärme-Arbeitspreis mit der bezogenen Wärmemenge.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Deckung der Brennstoffkosten werden für jeden Anschluss Wärmebezugsgebühren erhoben. Diese errechnen sich durch Multiplizieren von Wärmepreis mit der bezogenen Wärmemenge (kWh).</p>	Änderung Begrifflichkeit

§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht	<sup>1</sup> Die Wärmebezüger gewähren der Gemeinde den Zutritt zu Wärmehähler und Hausstation für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.	<sup>1</sup> Die Wärmebezüger gewähren der Gemeinde den Zutritt zum Wärmehähler für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.	Anpassung aufgrund Änderung in § 3
§ 20 Festlegung Gebühren	<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussbeiträge fest.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussgebühren fest.	Änderung Begrifflichkeit
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Jahresgrundgebühren und den Wärme-Arbeitspreis fest.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Grundpreis und den Wärmepreis gemäss den im Anhang enthaltenen Berechnungsgrundlagen fest.	Präzisierung, da aktuell unklar ist, ob und wie der GR diese ändern kann
§ 21 Zahlungsbedingungen	<sup>1</sup> Der einmalige Anschlussbeitrag wird nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt	<sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr wird nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt	Änderung Begrifflichkeit
	<sup>2</sup> Anschlussbeitrag, Gebühren und Wärme-Arbeitspreis sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	<sup>2</sup> Anschlussgebühr, Jahresgrundgebühr und Wärmebezugsgebühr sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	Änderung Begrifflichkeit
		<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich: - per Ende Jahr die Grundgebühr - per Ende Heizperiode die Kosten für die bezogene Wärme (Wärme-Arbeitskosten)	Neu in § 21, bisher § 12 Abs. 3
§ 23 Rechtsschutz	<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (im Anhang) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Basel-land Beschwerde erhoben werden.	<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussgebühren (im Anhang) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.	Änderung Begrifflichkeit
	<sup>4</sup> Beschwerden sind kostenpflichtig.	aufgehoben	Ist im übergeordneten Recht geregelt.

§ 24 Strafbestimmungen	<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Baselland die Appellation erklären	<sup>2</sup> Die Anfechtung gemeinderätlicher Bussenverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Verweis auf das übergeordnete Recht
------------------------	--	--	-------------------------------------